

## Gebührenordnung für das Universitätsarchiv Leipzig

Aufgrund des Sächsischen Hochschulgesetzes § 11 (5) vom 10.12.2008, der Gebührenordnung des Freistaates Sachsen für die staatlichen Archive (SächsArchGebVO) vom 23. Mai 2006 und des sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) in der Fassung vom 17. September 2003 in Verbindung mit § 16 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchG) in der Fassung vom 5. Mai 2004 wird folgende Gebührenordnung für das Universitätsarchiv Leipzig erlassen.

### § 1 Allgemeines

1. Das Universitätsarchiv Leipzig erhebt für die von ihm erbrachten Leistungen und für die Benutzung seiner Einrichtungen Gebühren und Auslagen nach dieser Ordnung.
2. Die Gebühren werden nach dem folgenden Gebührenverzeichnis erhoben.
3. Das Universitätsarchiv kann eine Vorauszahlung der Gebühren und Auslagen verlangen.

### § 2 Kostenschuldner

1. Schuldner der nach dieser Ordnung zu entrichtenden Gebühren und Auslagen ist derjenige
  - a) der das Archiv mit seinen Einrichtungen in Anspruch nimmt,
  - b) in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt oder
  - c) der die Schuld gegenüber dem Universitätsarchiv mit seinen Einrichtungen schriftlich übernimmt.
2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

1. In den Fällen der Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses kann von der Erhebung der Gebühr bei familienkundlichen Forschungen abgesehen werden, wenn deren Ergebnisse allgemein verbreitet und gewerbsmäßige Zwecke damit nicht verfolgt werden und soweit daraus kein besonderer Arbeitsaufwand erwächst.

2. In den Fällen der Nummer 1 und Nummer 4 des Gebührenverzeichnisses kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen oder die Gebühr ermäßigt werden, wenn die Wiedergabe wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken dient und gewerbsmäßige Zwecke nicht verfolgt werden und soweit daraus kein besonderer Arbeitsaufwand erwächst.

3. In den Fällen der Nummer 1 können die Gebühren ermäßigt werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen oder sonstige Gründe der Billigkeit es geboten erscheinen lassen.

4. Gebühren können ermäßigt werden bei Museen, Archiven, Bibliotheken etc., wenn Gebührenermäßigung auf Gegenseitigkeit beruht.

### § 4 Auslagen

Als Auslagen werden die Aufwendungen für Verpackungen, Wertsendungen, Nachnahmeverfahren, Einschreib- und Eilsendungen sowie für spezielle Materialien erhoben.

### § 5 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am heutigen Tage in Kraft.

Leipzig, den 04.01.2016

Dr. Jens Blecher

Direktor des Universitätsarchivs

## Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Gebührensatz in EUR
1	<p>Besonderer Rechercheaufwand</p> <p>Mündliche oder schriftliche Auskünfte, die über allgemeine Hinweise zu Art Umfang und Benutzbarkeit des einschlägigen Archivgutes hinausgehen, einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen, sowie Ermittlung von Archivgut für die Durchführung von Reproduktionsaufträgen und für sonstige Nutzungszwecke, je angefangene Viertelstunde. Für erfolglose Ermittlungen werden ebenfalls Gebühren erhoben.</p>	12,00
2	<p>Ausleihe von Archivgut für Ausstellungen</p> <p>Vom Entleiher ist zwingend eine Haftpflichtversicherung zu tragen über eine Schadenshöhe, die vom UAL bestimmt wird.</p>	
3	Reproduktionen	
3.1	Grundgebühr und allgemeine Zuschläge	
3.1.1	einmalig je Auftrag oder Inanspruchnahme	2,50
3.1.2	zuzüglich je digitalen Datenträger pro Auftrag (Diskette, CD, DVD)	2,50
3.1.3	vereinbarte eilige Terminaufträge, je Einzelfall	20,00
3.1.4	Zuschlag für weitere Sonderleistungen und erhöhten Arbeitsaufwand, je angefangene Viertelstunde	12,00
3.1.5	Zuschläge für Bearbeitung durch technische Dienstleister	nach tatsächlichem Aufwand
3.2	Reproduktionen auf Kopierpapier, Wiedergabe in Graustufen	
3.2.1	<p>von losen planliegenden Vorlagen, je Reproduktion</p> <p>bis Format DIN A4</p> <p>bis Format DIN A3</p>	0,35 0,65
3.2.2	<p>von fest formierten oder nicht planliegenden Vorlagen, je Reproduktion</p> <p>bis Format DIN A4</p>	0,60

	bis Format DIN A3	1,20
3.2.3	von verfilmten oder digitalisierten Vorlagen, je Reproduktion	
	bis Format DIN A4	0,60
	bis Format DIN A3	1,20
3.3	Reproduktionen auf Kopierpapier, Wiedergabe in Farbstufen	
	bis Format DIN A4	2,00
	bis Format DIN A3	4,00
3.4	Reproduktionen auf Spezialpapier, Wiedergabe in Graustufen	
	bis Format DIN A5	6,50
	bis Format DIN A4	8,50
	bis Format DIN A3	13,00
3.5	Reproduktionen auf Spezialpapier, Wiedergabe in Farbstufen	
	bis Format DIN A5	8,50
	bis Format DIN A4	11,00
	bis Format DIN A3	16,50
3.6	Reproduktionen in digitaler Form, Ausgabe als Datei, je Reproduktion	
	niedrigauflösend, Format jpeg	0,60
	hochauflösend, Format jpeg	3,00
	hochauflösend, Format tiff	4,50
3.7	Reproduktionen von audiovisuellem Archivgut	
3.7.1	Reproduktionen von Schallarchivalien, je angefangene Viertelstunde	15,00
	Laufzeit in nichtsendetauglichen Formaten	
3.7.2	Reproduktionen von Schallarchivalien, je angefangene Viertelstunde	30,00
	Laufzeit in sendetauglichen Formaten	
3.7.3	Reproduktionen von Laufbildarchivalien, je angefangene Viertelstunde	20,00
	Laufzeit in nichtsendetauglichen Formaten	

3.7.4	Reproduktionen von Laufbildarchivalien, je angefangene Viertelstunde Laufzeit in sendetauglichen Formaten	40,00
4	Veröffentlichung von Archivgut	
4.1	Für den Abdruck von Reproduktionen in Büchern, Broschüren und Zeitschriften bzw. deren Vervielfältigung auf analogen wie digitalen Trägermedien werden je Seite/Bild folgende Gebühren erhoben:	
4.1.1	bis zu einer Auflagenhöhe von 5.000 Exemplaren	30,00
4.1.2	bis zu einer Auflagenhöhe von 10.000 Exemplaren	50,00
4.1.3	bis zu einer Auflagenhöhe von 50.000 Exemplaren	100,00
4.1.4	ab einer Auflagenhöhe von 50.000 Exemplare (100 Euro für die ersten 50.000 Exemplare, 75 Euro je weitere angefangene 50.000 Exemplare, maximal jedoch 250 Euro)	max. 250,00
4.1.5	Ermäßigte oder erhöhte Gebührensätze werden in folgenden Fällen erhoben: Neuauflagen und/oder fremdsprachliche Auflagen: 0,5facher Satz Verwendung auf Titel, Vorsatzblatt, Schutzumschlag: 1,5facher Satz In Kalendern, auf Plakaten, als Ansichts- oder Glückwunschkarte (soweit keine Werbung): 2facher Satz Bei Verwendungen zu Werbezwecken: 3facher bis 6facher Satz	
4.2	Abdruck von Reproduktionen in Zeitungen, je Wiedergabe/Seite	
4.2.1	kostenlos verteilte Tageszeitungen bis zu einer Auflage von 70.000 Exemplaren	20,00
	kostenlos verteilte Tageszeitungen ab einer Auflage von 70.000 Exemplaren	40,00
	käufliche Tageszeitungen bis zu einer Auflage von 70.000 Exemplaren	35,00
	käufliche Tageszeitungen ab einer Auflage von 70.000 Exemplaren	60,00
4.3	Verwendung von Reproduktionen in Film und Fernsehen (je Seite/Bild)	

4.3.1	in Spielfilmen	100,00
4.3.2	kein Spielfilmformat, Ausstrahlung in ARD, ZDF, überregionalen Sendern	50,00
4.3.21	kein Spielfilmformat, Ausstrahlung in Regionalsendern, öffentlich-rechtlichen Spartensendern oder als Kurzfilm, Videoclip oder als Film von und für Firmen (soweit nicht Werbung)	30,00
4.3.3	Ermäßigte oder erhöhte Gebührensätze werden in folgenden Fällen erhoben Bei Wiederholung im Fernsehen (Kinospielefilme/Videoclips im Fernsehen oder Fernsehfilme im gleichen oder in einem anderen Programm): 0,5facher Satz Produktion/Sendung zu Werbezwecken: jeweils 3facher bis 6facher Gebührensatz-	
5	Erweiterte Lizenzrechte für die Verwendung von Bild- und Tonträgern in Rundfunksendungen oder Filmen	
5.1	Gebühren für Laufbildarchivalien, je angefangene Minute	
5.1.1	in Spielfilmen	500,00
5.1.2	Nichtspielfilmformate mit Ausstrahlung in ARD, ZDF, überregionalen Privatsendern	250,00
5.1.3	Nichtspielfilmformate mit Ausstrahlung in Regionalsendern, öffentlich-rechtlichen Spartensendern, Kurzfilmen, Videoclips, Filmen von und für Firmen soweit nicht Werbung	150,00
5.1.4	Ermäßigte oder erhöhte Gebührensätze werden in folgenden Fällen erhoben Wiederholung im Fernsehen (Kinospielefilme/Videoclips im Fernsehen oder Fernsehfilme im gleichen oder in einem anderen Programm): 0,5-facher Satz Produktion/Sendung zu Werbezwecken: jeweils 3facher bis 6facher Satz	
5.2	Gebühren für Tonarchivalien, je angefangene Minute	

5.2.1	je angefangene Minute (Radio, Film, Fernsehen etc.)	50,00
5.2.2	Ermäßigte oder erhöhte Gebührensätze werden in folgenden Fällen erhoben: Wiederholung im Fernsehen (Kinospielfilme/Videoclips im Fernsehen oder Fernsehfilme im gleichen oder in einem anderen Programm): 0,5facher Satz Produktion/Sendung zu Werbezwecken: jeweils 3facher bis 6facher Satz	
5.3	Lizenerweiterung	
5.3.1	Lizenzrechte für die beliebig häufige Ausstrahlung innerhalb einer Dauer von bis zu 5 Jahren regional: 2,5facher Satz bundes- und europaweit: 3facher Satz weltweit: 4facher Satz	
5.3.2	Lizenzrechte für die beliebig häufige Ausstrahlung innerhalb einer Dauer von bis zu 10 Jahren regional: 2facher Satz bundes- und europaweit: 4facher Satz weltweit: 5facher Satz	
5.3.3	zusätzlich Gebühren für den Vertrieb von Fernseh- oder Spielfilmen auf Verkaufskassetten oder vergleichbaren Medien (DVD etc.), die Reproduktionen aus dem Universitätsarchiv Leipzig enthalten: bis 2.000 Stück: 1facher Satz über 2.000 Stück: 2facher Satz über 10.000 Stück: 3facher Satz über 30.000 Stück: 4facher Satz	
6	Gebühren für die Wiedergabe von Reproduktionen durch Einblendung in Online-Dienste/Internet, Reproduktionen je Seite/Bild	
6.1	für 1 Monat	20,00
6.2	für 6 Monate	40,00

6.3	für 12 Monate	70,00
6.4	Für jedes weitere Jahr: 0,5facher Gebührensatz wie 6.3	